

REGLEMENT

zur Übertragung der Führung der Finanzverwaltung an Dritte

Die Einwohnergemeinde Fahrni

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
und Art. 70 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fahrni vom
27. Nov. 2000

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Die Gemeinde Fahrni kann die Führung der Finanzverwaltung an Dritte übertragen.

Vertrag

Art. 2

Einzelheiten zur Uebertragung der Führung der Finanzverwaltung an Dritte, unabhängig der finanziellen Auswirkungen, werden im Vertrag geregelt. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.

Verfügungskompetenz

Art. 3

Verantwortlich für die Führung der Finanzverwaltung Fahrni ist der Gemeinderat Fahrni. Es stehen ihm das Weisungsrecht und die Entscheidbefugnis zu.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 01. November 2007 in Kraft.

Die Versammlung vom 24. September 2007 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FAHRNI

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. August 2007 bis 24. September 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 34 vom 23. August 2007 und Nr. 37 vom 13. September 2007 bekannt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

3617 Fahrni, 01. November 2007

Der Gemeindeschreiber:

Finanz/Finanzverw-Uebertragung/Finanzverw-Uebertra-Dritte-Regl